



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Oktober 2012 (15.10)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0276 (COD)**

**14287/12
ADD 4 REV 1**

FSTR	64
FC	42
REGIO	102
SOC	780
AGRISTR	128
PECHE	372
CADREFIN	408
CODEC	2242

ADDENDUM 4 zum VERMERK

des Vorsitzes

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 13730/12

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 496 final

Betr.: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik

- Kompromissvorschlag des Vorsitzes zu nicht im MFR enthaltenen Finanzfragen (Nichtübertragbarkeit von Mitteln, Zusätzlichkeit und Anpassung der Kofinanzierungssätze)

Die Delegationen erhalten beigefügt einen Kompromissvorschlag über die Teile des Vorschlags für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, die nicht im MFR enthaltene Finanzfragen betreffen.

Die Änderungen gegenüber dem von der Kommission am 11. September 2012 vorgelegten überarbeiteten Vorschlag erscheinen in Fettdruck.

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

KAPITEL II

Finanzrahmen

Artikel 85

Nichtübertragbarkeit von Mitteln

1. Die Gesamtmittel, die jedem Mitgliedstaat für weniger entwickelte Regionen, [Übergangsregionen]¹ und stärker entwickelte Regionen zugewiesen wurden, sind zwischen diesen einzelnen Regionenkategorien nicht übertragbar.
2. Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission unter ordnungsgemäß begründeten Umständen im Zusammenhang mit der Durchführung eines oder mehrerer thematischer Ziele dem Vorschlag eines Mitgliedstaats aus der ersten Vorlage der **Partnerschaftsvereinbarung oder unter ordnungsgemäß begründeten Umständen bei einer umfassenden Überarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung** zustimmen, bis zu **3%** der einer bestimmten Regionenkategorie zugewiesenen Gesamtmittel auf andere Regionenkategorien zu übertragen.

Artikel 86

Zusätzlichkeit

1. Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Definitionen:
 - (1) „Öffentliche oder gleichwertige Strukturausgaben“ bezeichnet die Bruttoanlageinvestitionen des Sektors Staat [...];

¹ Ist zu einem späteren Zeitpunkt je nach dem Ergebnis der MFR-Verhandlungen zu überprüfen.

- (2) „Bruttoanlageinvestitionen“¹ bezeichnen den Erwerb abzüglich der Veräußerungen von Anlagegütern durch gebietsansässige Produzenten in einem Zeitraum und gewisse Werterhöhungen an nichtproduzierten Vermögensgütern durch produktive Tätigkeiten von Produzenten oder institutionellen Einheiten.
- (3) „Anlagevermögen“ bezeichnet alle produzierten Sachanlagen und produzierten immateriellen Anlagegüter, die wiederholt oder kontinuierlich länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden.
- (4) „Sektor Staat“ bezeichnet die Gesamtheit der institutionellen Einheiten, die – zusätzlich zu ihren politischen Zuständigkeiten und ihrer Rolle bei der wirtschaftlichen Regulierung – hauptsächlich nichtmarktbestimmte Dienstleistungen (in der Regel Güter) für den Individual- und Kollektivkonsum und die Umverteilung von Einkommen und Vermögen erbringen².
2. Die Unterstützung aus den Fonds für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ darf öffentliche oder gleichwertige Strukturausgaben des Mitgliedstaats nicht ersetzen.
 3. Für den Zeitraum 2014-2020 entspricht die Höhe der öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben **im Jahresschnitt** mindestens dem in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegten Referenzwert.

[...]

Bei der Festlegung dieses Referenzwerts berücksichtigen die Kommission und die Mitgliedstaaten die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und besondere oder außergewöhnliche Umstände wie Privatisierungen, [...] eine außergewöhnliche Höhe der öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben eines Mitgliedstaats im Zeitraum 2007-2013 **und die Entwicklung der Indikatoren für öffentliche Investitionen**. Auch Änderungen bei den nationalen Mittelzuweisungen aus den [...] Fonds im Vergleich zu den Jahren 2007 bis 2013 wird Rechnung getragen.

¹ Wie vom Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen definiert und von allen 27 Mitgliedstaaten in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen übermittelt.

² **Erklärung:** Der Sektor Staat umfasst vor allem zentrale, staatliche und lokale Regierungseinheiten sowie Sozialversicherungssysteme, die von diesen Einheiten vorgeschrieben und kontrolliert werden. Darüber hinaus zählen auch Organisationen ohne Erwerbszweck dazu, die nichtmarktbestimmte Produktion betreiben und von den Regierungseinheiten oder den Sozialversicherungssystemen kontrolliert und zum Großteil finanziert werden.

4. Überprüfungen dazu, ob die Höhe der öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für den Zeitraum beibehalten wird, finden nur in den Mitgliedstaaten statt, in denen mindestens 15% der Gesamtbevölkerung in weniger entwickelten Regionen [...] leben.

In Mitgliedstaaten, in denen mindestens **65%** der **Gesamt**bevölkerung in weniger entwickelten Regionen [...] leben, findet die Überprüfung auf nationaler Ebene statt.

In Mitgliedstaaten, in denen mehr als 15%, aber weniger als **65%** der **Gesamt**bevölkerung in weniger entwickelten Regionen [...] leben, findet die Überprüfung auf [...] regionaler Ebene statt. Zu diesem Zweck informieren diese Mitgliedstaaten die Kommission in jeder Phase der Überprüfung über die Ausgaben in weniger entwickelten Regionen [...].

5. Die Überprüfung der Frage, ob die Höhe der öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ eingehalten wird, findet zum Zeitpunkt der Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung (Ex-ante-Überprüfung), im Jahr 2018 (Halbzeitüberprüfung) und im Jahr 2022 (Ex-post-Überprüfung) statt.

Die genauen Regelungen zur Überprüfung der Zusätzlichkeit sind in Anhang IV Punkt 2 festgelegt.

6. Stellt die Kommission in einer Ex-post-Überprüfung fest, dass ein Mitgliedstaat den in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegten Referenzwert der öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ gemäß Anhang IV nicht eingehalten hat, so kann die Kommission **je nach Schweregrad der Nichtheinhaltung der Verpflichtungen** eine Finanzkorrektur vornehmen. Wenn die Kommission **mithilfe eines Durchführungsrechtsakts** über eine Finanzkorrektur entscheidet, berücksichtigt sie, ob sich die wirtschaftliche Lage des Mitgliedstaats seit der Halbzeitüberprüfung erheblich verändert hat [...]. Die genauen Regelungen zu den Finanzkorrektursätzen sind in Anhang IV Punkt 3 festgelegt.
7. Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf [...] Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.

ANHANG IV

Zusätzlichkeit

1. Öffentliche oder gleichwertige Strukturausgaben

In Mitgliedstaaten, in denen mindestens 65% der Bevölkerung in weniger entwickelten Regionen leben, wird zur Festlegung der öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben der Wert herangezogen, der in den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen, welche die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates zur Darlegung ihrer mittelfristigen Haushaltssstrategie erstellen, für die Bruttoanlageinvestitionen angegeben ist. Sie [...] wird in Tabelle 2 von Anhang 2 der „Leitlinien zu Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“ in der Spalte X-1 als Anteil am BIP ausgedrückt¹ angegeben.

In Mitgliedstaaten, in denen mehr als 15%, aber weniger als 65% der Bevölkerung in weniger entwickelten Regionen leben, wird der Gesamtwert der Bruttoanlageinvestitionen zur Festlegung der öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben herangezogen. Sie wird im gleichen Format angegeben.

2. Überprüfung

Überprüfungen der Zusätzlichkeit gemäß Artikel 86 Absatz 5 unterliegen den nachstehenden Regelungen:

2.1. Ex-ante-Überprüfung

- a) Wenn ein Mitgliedstaat eine Partnerschaftsvereinbarung vorlegt, übermittelt er Informationen über das voraussichtliche Ausgabenprofil im Format der nachstehenden Tabelle 1. [...]

¹ In der am 7. September 2010 vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ gebilligten Form.

Tabelle 1

Ausgaben des Sektors Staat als Anteil am BIP	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
P51	X	X	X	X	X	X	X

- b) Mitgliedstaaten, in denen mehr als 15%, aber weniger als 65% der Bevölkerung in weniger entwickelten Regionen leben, übermitteln außerdem Informationen über das voraussichtliche Ausgabenprofil in den weniger entwickelten Regionen im Format der nachstehenden Tabelle 2.**

Tabelle 2

Bruttoanlageinvestitionen des Sektors Staat in weniger ent- wickelten Regionen als Anteil am BIP	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	X	X	X	X	X	X	X

- c) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Informationen über die wichtigsten makroökonomischen Indikatoren und Voraussagen, nach denen sich die Höhe der öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben richtet.**
- d) Mitgliedstaaten, in denen mehr als 15%, aber weniger als 65% der Bevölkerung in weniger entwickelten Regionen leben, übermitteln der Kommission außerdem Informationen über die Methode zur Schätzung der Bruttoanlageinvestitionen in diesen Regionen.**

- e) Sobald die Kommission und der Mitgliedstaat eine Einigung erzielen, werden die vorstehende Tabelle 1 **und gegebenenfalls Tabelle 2** als Referenzhöhen für die in den Jahren von 2014 bis 2020 beizubehaltenden öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben in die Partnerschaftsvereinbarung des betreffenden Mitgliedstaats aufgenommen.

2.2. Halbzeitüberprüfung

- a) Zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gilt für den Mitgliedstaat, dass er die Höhe der öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben beibehalten hat, wenn die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben in den Jahren von 2014 bis 2017 die in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegte Referenzhöhe erreichen oder übersteigen.
- b) Nach der Halbzeitüberprüfung kann die Kommission in Abstimmung mit dem Mitgliedstaat die Referenzhöhe von öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben in der Partnerschaftsvereinbarung anpassen, falls sich die wirtschaftliche Lage des Mitgliedstaats **gegenüber der Einschätzung zum Zeitpunkt der Annahme** der Partnerschaftsvereinbarung wesentlich geändert hat [...].

2.3. Ex-post-Überprüfung

Zum Zeitpunkt der Ex-post-Überprüfung gilt für den Mitgliedstaat, dass er die Höhe der öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben beibehalten hat, wenn die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben in den Jahren von 2014 bis 2020 die in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegte Referenzhöhe erreichen oder übersteigen.

3. Finanzkorrektursätze nach der Ex-post-Überprüfung

Beschließt die Kommission, eine Finanzkorrektur nach Artikel 86 Absatz **6** vorzunehmen, so wird der Finanzkorrektursatz ermittelt, indem von der Differenz zwischen der Referenzhöhe in der Partnerschaftsvereinbarung und der erreichten Höhe, die als Prozentsatz der Referenzhöhe ausgedrückt wird, 3 % abgezogen werden und danach das Ergebnis durch 10 dividiert wird. Maßgeblich für die Finanzkorrektur ist die Anwendung des Finanzkorrektursatzes auf den Beitrag, der dem betreffenden Mitgliedstaat für die weniger entwickelten Regionen [...] über den gesamten Programmplanungszeitraum aus den Fonds gewährt wird.

Beträgt die Differenz zwischen der Referenzhöhe in der Partnerschaftsvereinbarung und der erreichten Höhe, die als Prozentsatz der Referenzhöhe ausgedrückt wird, 3 % oder weniger, so wird keine Finanzkorrektur vorgenommen.

Die Finanzkorrektur beträgt nicht mehr als 5% der Mittel, die dem betreffenden Mitgliedstaat für die weniger entwickelten Regionen [...] über den gesamten Programmplanungszeitraum aus den Fonds zugewiesen werden.

TITEL V

FINANZIELLE UNTERSÜTZUNG AUS DEN FONDS

Artikel 111
Anpassung der Kofinanzierungssätze

Der für eine Prioritätsachse geltende Satz der Kofinanzierung aus den Fonds kann angepasst werden, um folgenden Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen:

- (1) Bedeutung der Prioritätsachse für die Durchführung der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum unter Berücksichtigung spezifischer Lücken, die geschlossen werden müssen;
- (2) Schutz und Verbesserung der Umwelt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorge-, des Vorbeuge- und des Verursacherprinzips;
- (3) Ausmaß der Mobilisierung privater Mittel;
- (4) Einbeziehung von Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, die folgendermaßen definiert sind:
 - a) Insel-Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig sind, und andere Inseln außer denen, auf denen die Hauptstadt eines Mitgliedstaats liegt oder die eine ortsfeste Verbindung zum Festland haben;
 - b) Berggebiete nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats;
 - c) Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte (weniger als 50 Einwohner pro Quadratkilometer) und sehr geringer Bevölkerungsdichte (weniger als 8 Einwohner pro Quadratkilometer).